



Gemeindeordnung

Ausgabe 2002

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gebiet Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg (nachfolgend Gemeinde genannt) bildet nach der Thurgauischen Staatsverfassung und Gesetzgebung eine Einheit.

Art. 2

Aufgaben Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen und Trägerin der ihr zugewiesenen staatlichen Verwaltungsaufgaben. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3

Bürgerrecht Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4

Amtsdauer Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre.

Art. 5

Organe Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Die Gemeindebehörden, nämlich:
 - a. der Gemeinderat
 - b. die Kommissionen
 - c. das Wahlbüro
 - d. die Geschäftsprüfungskommission
3. Die Beamtinnen und Beamten

Art. 6

Unvereinbar-
keiten

In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:

- Ehegatten
- Eltern und Kinder
- Geschwister
- Schwägerinnen und Schwäger
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Grosseltern und Grosskinder
- Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 7

Urnenwahlen
und Abstimm-
ungen

Für die eidgenössischen-, kantonalen-, Bezirks- und Kreiswahlen, die eidg. und kant. Abstimmungen, die Wahl des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und der Geschäftsprüfungskommission wird die Stimmurne angewendet. Die Gemeindeversammlung kann mit einfachem Mehr ein Geschäft der Urnenabstimmung zuweisen. Die Stimmurnen werden in Amlikon, Bänikon oder Holzhäusern, Bissegg, Fimmelsberg und Strohwillen aufgestellt.

Art. 8

Stimmberech-
tigung

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche gemäss Kantonsverfassung das vorgeschriebene Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

Art. 9

Vorzeitige
Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Der Gemeinderat bestimmt Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe.

Art. 10

Gemeinde-
geschäfte

Alle den Stimmberechtigten zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

III. Die Gemeindeversammlung

Art. 11

Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. bis Ende Februar zur Budgetversammlung
- b. ordentlicherweise bis Ende Juni zur Erledigung der Jahresgeschäfte
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
- d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird

Art. 12

Frist

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Einladung mit Angaben der Traktandenliste.

Art. 13

Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertretung geleitet. Der oder die Vorsitzende wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

Art. 14

Eröffnung

Nach Eröffnung der Traktandenliste und Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler befragt der oder die Vorsitzende die Gemeindeversammlung nach Einwänden gegen die Einladung und gegen die Traktandenliste.

Art. 15

Offene und geheime Abstimmungen

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen finden offen statt, wenn nicht kantonales Recht geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsbeitrag, über welchen nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden diese verlangen. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einer Stimmbürgerin oder einem Stimmbürger verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen.

Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzählerinnen und Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Im weiteren ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend.

Art. 16

Botschaft Alle Geschäfte mit Ausnahme der Wahlen sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Art. 17

Traktanden An der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 18

Anträge ausserhalb Traktandenliste Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde. Eine entsprechende Vorlage des Gemeinderates hat in der Regel bis zur nächstfolgenden Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Art. 19

Protokoll Das Protokoll muss an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 20

Befugnisse Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung und Änderungen von Reglementen
5. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.

6. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten.
7. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates.
8. Entscheide über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind.
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
10. Beschluss über den Beitritt zu einem Gemeindezweckverband
11. Genehmigung von Ankauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden. Für ein bestimmtes Geschäft kann die Gemeindeversammlung die Handlungsvollmacht dem Gemeinderat übertragen.
12. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
13. Genehmigung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen wo keine kostenneutrale Bewirtschaftung des Gemeindebetriebes vorgeschrieben ist.
14. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Dauer von vier Jahren

IV. Der Gemeinderat

Art. 21

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus Frau oder Herr Gemeindeammann und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 22

Aufgaben allgemein

Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Verwaltung.

Art. 23

Sitzungen

Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24

Ausstand Behördenmitglieder, Gemeindeangestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

1. In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern, sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort.
2. Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten.
3. Sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben.
4. In Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 25

Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26

Abstimmung Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 27

Dringliche Geschäfte Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Er hat den Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 28

Spezielle Aufgaben

Nebst den in Art. 22 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung
2. Vorberatung von Traktanden
3. Einsichtnahme in die Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt und die technischen Betriebe
4. Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses
5. Verwaltung des Gemeindevermögens
6. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse
7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühr
8. Festlegung von Beiträgen, Tarifen und Gebühren für Werke, wo eine kostenneutrale Bewirtschaftung erforderlich ist
9. Aufsicht über das Bestattungswesen
10. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz
11. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei
12. Aufsicht über den Datenschutz
13. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführungen von Militärrequisitionen
14. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen
15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
16. Anstellung des Gemeindepersonals
17. Erteilung von Bewilligungen und Patenten gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und dem Gesetz über Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten
18. Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen
19. Erteilung von Baubewilligungen
20. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Betriebe
21. Erledigung der Geschäfte der Vormundschaftsbehörde
22. Einsetzung von Kommissionen
23. Verabfolgung von jährlichen Beiträgen an Gesellschaften und Vereine, die im Interesse der Gemeinde arbeiten, sowie für wohltätige Institutionen
24. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 29

Finanzkompetenzen

Für einmalige Ausgaben steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 40'000.— zu, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 5'000.--.

Art. 30

Wahlen durch
den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von 4 Jahren:

1. die Stellvertretung des Gemeindeammanns
2. die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
3. die Gemeindekassierin oder den Gemeindekassier
4. die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten und die Stellvertretung
5. die weiteren Gemeindeangestellten, soweit sie nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden
6. die Fürsorgerin oder den Fürsorger und die Fürsorgekommission
7. die Feuerwehrkommandantin oder –kommandanten, die Feuerschutzkommission, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie die Feuerschutzbeamtin oder –beamten
8. die Flurkommission und deren Präsidentin oder Präsidenten
9. die Gesundheitskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten
10. die Werkkommissionen und deren Präsidentin oder Präsidenten
11. die Verantwortlichen der Gemeindestelle für Pflanzenbau
12. weitere Kommissionen und Delegierte, soweit solche als notwendig erachtet und nicht von anderen Instanzen gewählt werden.

Die Kommissionen können sich aus stimmberechtigten Gemeindegewohnern und mindestens einer Vertretung des Gemeinderates zusammensetzen. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 31

Unterschrift

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Gemeinderat wird kollektiv durch Herr oder Frau Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin abgegeben.

Art. 32

Amtspflicht-
Verletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionärinnen und Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. Diese Funktionärinnen und Funktionären steht das Rekursrecht an die Gemeindeversammlung zu, die entgültig entscheidet.

V. Die Gemeindeverwaltung

Art. 33

Gemeinde-
ammann

Herr oder Frau Gemeindeammann

1. leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung
2. ist besorgt, dass die Gemeinde an allen für sie wichtigen Versammlungen vertreten ist
3. führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung
4. unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
5. ist verantwortlich für eine umfassende Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
6. ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen
7. pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde

Art. 34

Gemeinde-
Schreiber

Der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber obliegen:

1. Die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates
2. Ausfertigung von Protokollauszügen
3. Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft

Art. 35

Gemeindekanzlei

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsaufgaben aufgrund eines Pflichtenheftes an die Gemeindebeamtinnen und –beamten sowie Gemeindeangestellten.

Art. 36

Archiv

Urkunden, Protokolle, andere wichtige Dokumente und Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet im Archivraum aufzubewahren.

Art. 37

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 38

Anstellungs-
bedingungen

Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindebeamtinnen und -beamten sowie Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie haben in Anlehnung an jene der kantonalen Verwaltung zu erfolgen.

VI. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 39

Zusammen-
setzung

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und einer Ersatzperson

Art. 40

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und –angestellten.

Art. 41

Weitere
Befugnisse

Sie ist berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.

Art. 42

Prüfung im
Bedarfsfall

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Prüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch ein Treuhandbüro prüfen zu lassen.

Art. 43

Berichter-
stattung

Die Prüfungsergebnisse sind mit einer Stellungnahme der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 44

Rechnungs-
führung

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine Treuhandstelle beizuziehen.

Art. 45

Rechnungs-
vorlage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Betriebe sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 46

Rechnungs-
abnahme

Die Jahresrechnung sind der Gemeinde bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 47

Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. Rekurse

Art. 48

Rekursgrund

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einen Entscheid des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, welcher der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erheben.

Aus gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

Art. 49

Rekurs-
Verfahren

Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage der genauer Bezeichnung desselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Art. 50

Rekurs bei
Wahlen und
Abstimmungen

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 51

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden, die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Art. 52

Unfall- und
Haftpflicht
Versicherung

Sämtliche Behördenmitglieder, Gemeindebeamtinnen und -beamten sowie Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Ferner ist eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen.

Art. 53

Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beantragt werden.

Art. 54

Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1995 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kanton Thurgau auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Amlikon-Bissegg, 18. Juni 2002

Namens des Gemeinderats
der Gemeindeammann:

die Gemeindeschreiberin:

B. Haag

G. Nägeli

Von der Gemeindeversammlung genehmigt, Bissegg den, 13. Juni 2002.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 836 am 01. Oktober 2002.